



Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Mai 2024

Nummer 18

Inhalt

- 106 Errichtung einer Grundschule in 50737 Köln,
Friedrich-Karl-Straße 64 zum Schuljahr 2025/2026 Seite 204

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 107 Aufhebung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: "In der Bohnenbitze", 1. Änderung, Änderungsbereich II in Köln-Porz-Langel Seite 205
- 108 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: "An der Mühle" in Köln-Porz-Langel Seite 208

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 109 Einladung 32. Sitzung des Rates am Donnerstag,
dem 16. Mai 2024 – 15.30 Uhr Ratssaal Seite 211
- 110 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung der Stadt Köln
im Stadtbezirk Nippes Seite 212
- 111 Auswahlverfahren für die gastronomische Versorgung
im Veranstaltungsgelände des NRW-Tages 2024 in Köln Seite 212

106 Errichtung einer Grundschule in 50737 Köln, Friedrich-Karl-Straße 64 zum Schuljahr 2025/2026

Der Rat der Stadt Köln hat die Errichtung einer neuen städtischen Grundschule in 50737 Köln, Friedrich-Karl-Straße 64

beschlossen. Sie soll in einem derzeit im Bau befindlichen Neubau am vorgenannten Standort zum Schuljahr 2024/2026 starten.

Für die neue Grundschule wird am Standort Friedrich-Karl-Straße 64, 50737 Köln ein Neubau errichtet, der laut Beschlussvorlage im letzten Quartal 2024 fertiggestellt werden soll. Dieser soll voraussichtlich in den Osterferien von den Schüler*innen des noch bestehenden Teilstandorts Stammheimer Straße der Montessori-Grundschule Gilbachstraße bezogen werden. Der Teilstandort wird mit Errichtung der neuen Schule zum 31. Juli 2025 aufgelöst.

Nach dem Schulgesetz bestimmen bei einer neuen Grundschule die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Schulart, also ob eine Gemeinschaftsschule, eine Bekenntnisschule oder eine Weltanschauungsschule eingerichtet werden soll. Dies geschieht in einem geheimen Abstimmungsverfahren.

In ihrer Genehmigung des Errichtungsbeschlusses teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass in diesem Fall alle Eltern in einem Abstimmungsverfahren zu beteiligen sind, deren Kinder derzeit den Teilstandort besuchen und ab dem 1. August 2025 voraussichtlich die neue Grundschule besuchen werden.

Abgestimmt werden kann im Schulgebäude des derzeitigen Teilstandorts der Montessori-Grundschule Gilbachstraße in der

Stammheimer Str. 101 50735 Köln zu folgenden Zeiten:

Mittwoch, 29. Mai 2024 von 8 – 12 Uhr
Montag, 03. Juni 2024 von 8 – 12 Uhr
Dienstag, 04. Juni 2024 von 13 – 16 Uhr

Die in Köln wohnenden Eltern (Erziehungsberechtigten) von Erstklässlern zum Schuljahr 2025/2026, deren Kinder für den Besuch dieser Schule in Frage kommen, sind in einem Verzeichnis eingetragen, das vom Amt für Schulentwicklung erstellt wurde. Alle eingetragenen Familien erhalten ein persönliches Anschreiben.

Dieses amtliche Abstimmungsverzeichnis liegt im Amt für Schulentwicklung, Peter-Huppertz-Straße 7, 51063 Köln, 5. Etage zu folgenden Zeiten aus:

Mittwoch, 22. Mai 2024 von 8 bis 12 Uhr
 Donnerstag, 23. Mai 2024 von 12 bis 16 Uhr
 Freitag, 24. Mai 2024 von 8 bis 12 Uhr

Während der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses können Erziehungsberechtigte, die kein persönliches Anschreiben erhalten haben und deren Kind für den Besuch der ersten Klasse der neuen Schule in Frage kommt, dort unter Vorlage ihres Personalausweises und der Geburtsurkunde des Kindes (Stammbuch) die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

Die Abstimmung ist nur bei Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses eines Erziehungsberechtigten möglich. Vormünder müssen ihre Abstimmungsbe-
 rechtigung durch Vorlage der Bestallungsurkunde nachweisen.

Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel ausgefüllt werden. Eine Stimmabgabe per Post oder E-Mail ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

107 Aufhebung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "In der Bohnenbitze", 1. Änderung, Änderungsbereich II in Köln-Porz-Langel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 71359/02, Arbeitstitel "In der Bohnenbitze", 1. Änderung, Änderungsbereich II in Köln-Porz-Langel, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,9 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Langel.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Straße An der Mühle,
- im Osten durch die Straße Am Weingartsberg,

- im Süden durch die Straße Am Weingartsberg und
- im Westen durch die Lülsdorfer Straße

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 71359/02 kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

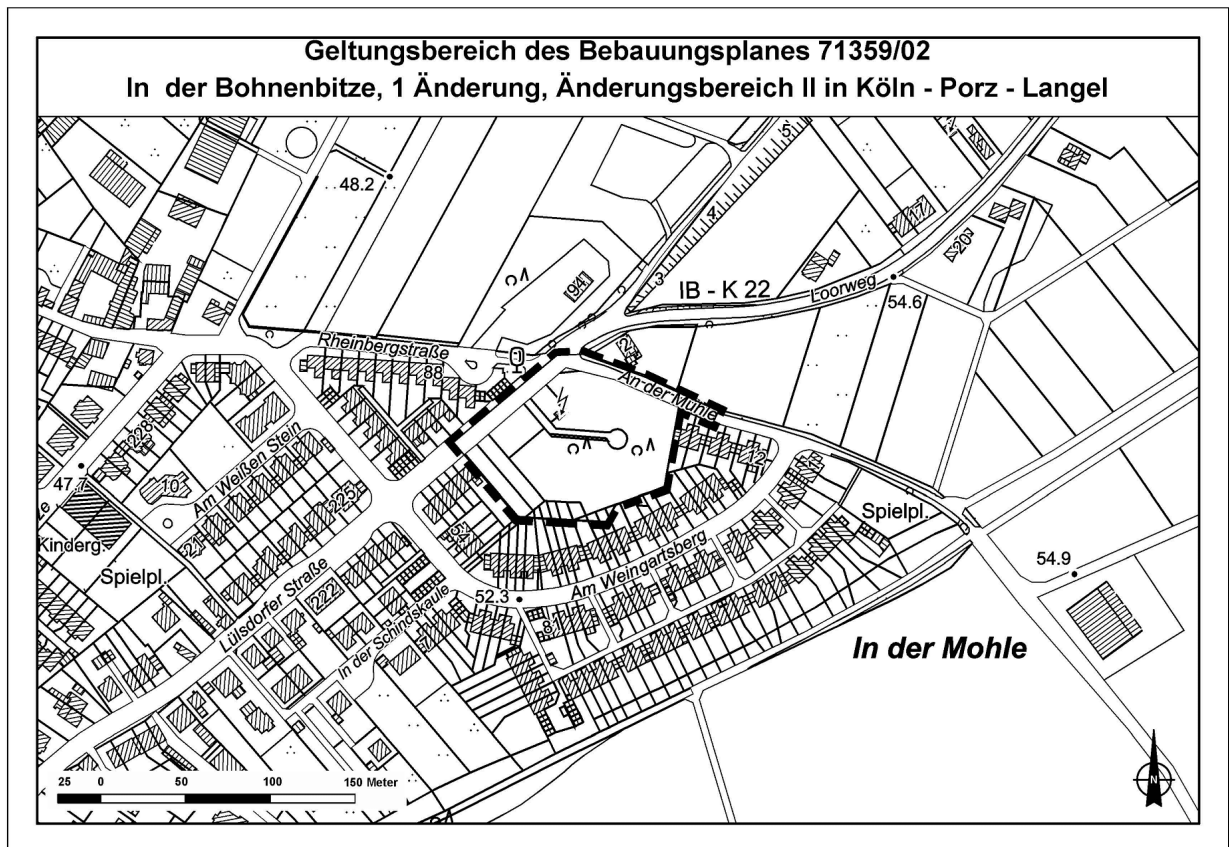
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“
- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. April 2024
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

108 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: "An der Mühle" in Köln-Porz-Langel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71356/02, Arbeitstitel "An der Mühle" in Köln-Porz-Langel, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,9 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Porz, Stadtteil Langel.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Straße An der Mühle,
- im Osten durch die Straße Am Weingartsberg,
- im Süden durch die Straße Am Weingartsberg und
- im Westen durch die Lülsdorfer Straße

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 71356/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- 3.** Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

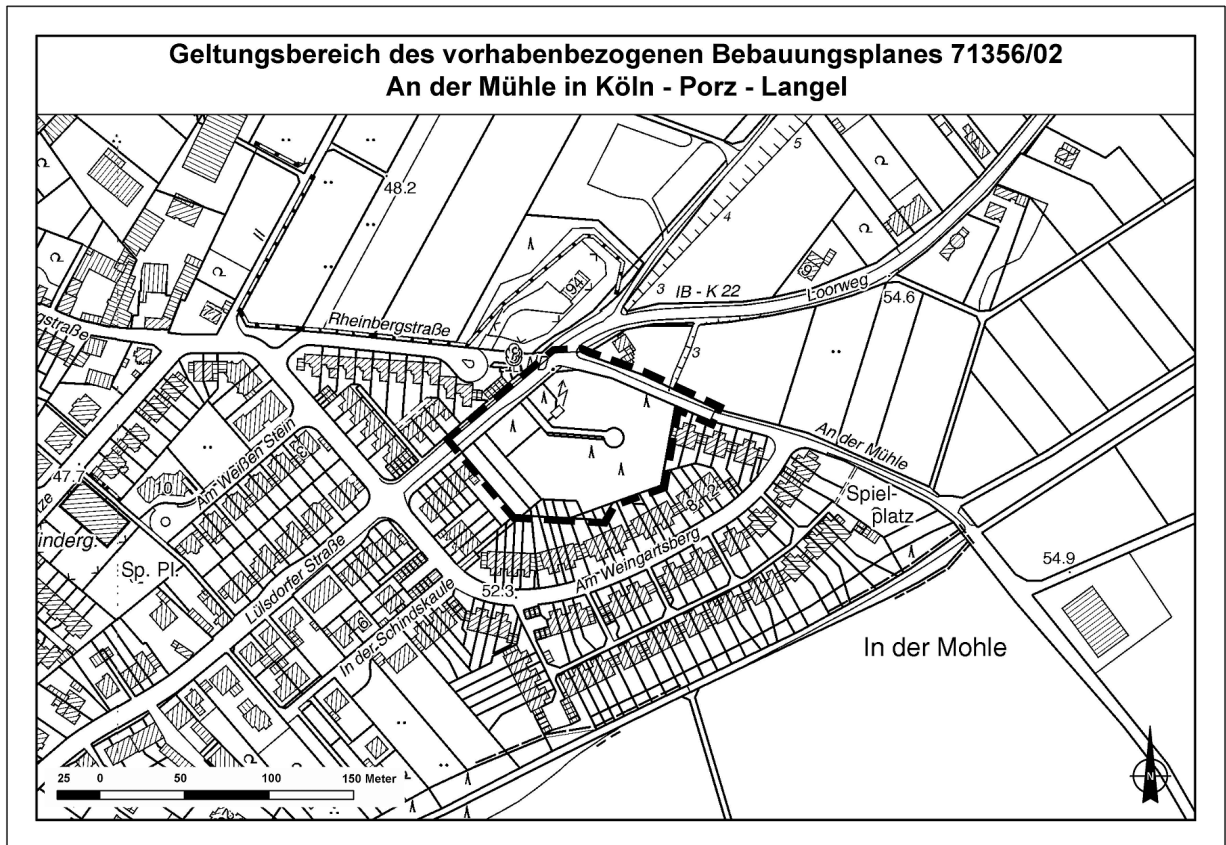
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19. April 2024

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

109 Einladung 32. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 16. Mai 2024 – 15.30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.05.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.05.07_0097-01_einladung_ratssitzung_16.05.2024.pdf

**110 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung der Stadt Köln
im Stadtbezirk Nippes**

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.05.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.05.06_0096-01_mitgliedschaft_seniorenvertretung_stadtbezirk_05.pdf

**111 Auswahlverfahren für die gastronomische Versorgung
im Veranstaltungsgelände des NRW-Tages 2024 in Köln**

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.05.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.05.06_0095-01_auswahlverfahren_nrw-tag_gastro.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.